

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. April 1992



1061. Amtlicher Quartierplan

Am 16. März 1992 ersuchte der Stadtrat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Dezember 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Füchsli.

Gde. Bülach

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. Januar 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplans sind zwei Rekurse erhoben worden, die gemäss Entscheiden der Baurekurskommission I vom 20. Dezember 1991 bzw. 24. Januar 1992 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnten. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen vom 12. März 1992 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Berglistrasse (ohne die bereits vollerschlossenen Grundstücke), im Süden durch das Bahnareal der SBB und im Westen durch den Unterweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Bülach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Berglistrasse, der Unterweg, die in Zufahrtsstrassenteilstücke A : D aufgeteilte Dachslenbergstrasse, die Füchslistrasse (als Zufahrtsweg F bezeichnet) mit Kehrplatz sowie der Zufahrtsweg E entlang der Bahnlinie mit anschliessendem öffentlichem Fussweg G.

Die an der Dachslenbergstrasse auf 17 m und an der Füchslistrasse auf 11-13 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit RRB Nr. 916/1966 genehmigten Verkehrsbaulinien entlang der Dachslenbergstrasse werden aufgehoben. Wichtige Werk- und Kanalisationsleitungen werden mit Baulinien für Versorgungsleitungen gesichert. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Füchslistrasse 5,3 %.

Parallel zum Quartierplanverfahren ist für ein Teilgebiet, umfassend die Neuparzellen 1 : 7, ein privater Gestaltungsplan Füchsli ausgearbeitet worden, der gleichzeitig beim Regierungsrat zur Genehmigung vorliegt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

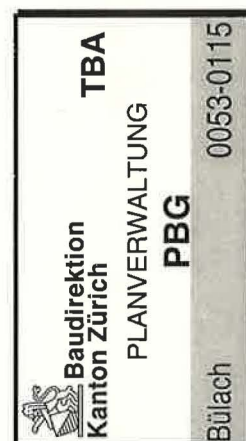
Berechnungen bezüglich der Lärmimmissionssituation haben ergeben, dass im Quartierplangebiet keine speziellen Lärmschutzmassnahmen erforderlich sind. Im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung werden im Gebiet des Quartierplans die Empfindlichkeitsstufen-Zuordnungen vorgenommen.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Bülach vom 19. Dezember 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Füchsli wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. April 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller